



# Mitteilung

Datum 18. Oktober 2018

---

## Intelligente Messsysteme (Smartmeter)

### Einsatz elektronischer Messmittel mit Lastgangmessung und automatischer Datenübermittlung, welche den Anforderungen der StromVV nicht entsprechen

#### 1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 17a des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) i. V. m. Artikel 8a Absatz 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2018 (StromVV; SR 734.71) sind für das Messwesen und die Informationsprozesse bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Artikel 31e Absatz 1 StromVV präzisiert, dass bis Ende 2027 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b StromVV entsprechen müssen.<sup>1</sup> Innerhalb dieses Zeitraums bestimmt der Netzbetreiber grundsätzlich selbst, wann er Endverbraucher und Erzeuger mit StromVV-konformen Smartmetern ausstatten will (Art. 31e Abs. 2 Satz 1 StromVV). Für gewisse Anwendungsfälle sind jedoch bereits seit Anfang 2018 zwingend Smartmeter einzusetzen (vgl. unten Ziffer 2).

Als StromVV-konform erweisen sich nur Messsysteme, welche die Anforderungen gemäss Artikel 8a StromVV einhalten und erfolgreich auf die Gewährleistung der Datensicherheit hin geprüft wurden (Art. 8b StromVV). Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für die Datensicherheitsprüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des BFE Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen (Art. 8b Abs. 2 StromVV). Die Prüfung wird vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) oder von damit betrauten Dritten durchgeführt (Art. 8b Abs. 3 StromVV). Zum heutigen Zeitpunkt sind die erwähnten Richtlinien noch nicht alle verabschiedet. Infolgedessen sind zurzeit auf dem Markt auch noch keine StromVV-konformen (geprüften) Smartmeter verfügbar.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend werden Messeinrichtungen, die den Anforderungen gemäss den Artikeln 8a f. StromVV entsprechen, der Einfachheit halber als «StromVV-konforme Smartmeter» bezeichnet.

## 2 Installation nicht-konformer Smartmeter im Jahr 2018

Nicht-konforme Smartmeter, die im Jahr 2018 eingesetzt wurden oder werden, müssen grundsätzlich den 20 Prozent der Messeinrichtungen in einem Netzgebiet angerechnet werden, welche gemäss Artikel 31e Absatz 1 StromVV auch nach 2027 nicht StromVV-konform sein müssen und bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen dürfen<sup>2</sup>.

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Fälle, in denen von Gesetzes wegen seit Anfang 2018 zwingend Smartmeter einzusetzen sind. Dies ist gemäss Artikel 31e Absatz 2 Satz 2 StromVV der Fall bei:

- Endverbrauchern, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen;
- Erzeugern, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.

Da es absehbar war, dass im Jahr 2018 keine StromVV-konformen Smartmeter auf dem Markt verfügbar sein würden, hat der Bundesrat den Netzbetreibern für die beiden genannten Anwendungsfälle mit der Übergangsbestimmung in Artikel 31e Absatz 3 Buchstabe b StromVV die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende 2018 auch Smartmeter einzusetzen, die nicht StromVV-konform sind. Diese Messeinrichtungen dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent gemäss Artikel 31e Absatz 1 StromVV zugerechnet werden.

## 3 Installation nicht-konformer Smartmeter ab 2019

Nach aktueller Einschätzung werden mindestens auch in der ersten Hälfte des Jahres 2019 keine StromVV-konformen Smartmeter auf dem Markt verfügbar sein. Angesichts der nur bis Ende 2018 geltenden Übergangsregelung in Artikel 31e Absatz 3 Buchstabe b StromVV stellt sich daher die Frage, wie die Netzbetreiber ihrer auch ab 2019 fortbestehenden Verpflichtung zum Einsatz von Smartmetern bei Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen sowie bei neuen Erzeugungsanlagen (Art. 31e Abs. 2 Satz 2 StromVV) nachkommen können.

Im Lichte der bestehenden Übergangsbestimmung für das Jahr 2018 geht die EICom davon aus, dass der Bundesrat während der Übergangsphase bis zur Verfügbarkeit konformer Smartmeter das Interesse am sofortigen Einsatz von Smartmetern höher gewichtet hat als das Interesse am ausschliesslichen Einsatz StromVV-konformer Smartmeter.

**Nach Auffassung der EICom ist der Einsatz nicht-konformer Smartmeter bei Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen und bei neuen Erzeugungsanlagen daher nach geltender Rechtslage auch ab 2019 zulässig, solange keine StromVV-konformen Smartmeter erhältlich sind.**

Mit der Übergangsbestimmung für das Jahr 2018 hat der Bundesrat nicht nur die Zulässigkeit des Einsatzes nicht-konformer Smartmeter zum Ausdruck gebracht, sondern auch festgelegt, dass diese bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent «konformer» Smartmeter i. S. v. Artikel 31e Absatz 1 StromVV zugerechnet werden dürfen. Den Netzbetreibern soll nach dem Willen des Bundesrates mithin durch den gesetzlich vorgesehenen übergangsweisen Einsatz nicht-konformer Smartmeter

---

<sup>2</sup> Nicht-konforme Geräte, welche zu einem späteren Zeitpunkt (beispielsweise aufgrund eines Softwareupdates) den Anforderungen gemäss Artikel 8a f. StromVV entsprechen, dürfen ab diesem Zeitpunkt den 80 Prozent gemäss Artikel 31e Absatz 1 StromVV zugerechnet werden.

Im Sinne des effizienten Netzbetriebs ist bei der Beschaffung nicht-konformer Geräte generell darauf zu achten, dass diese die Anforderungen gemäss Artikel 8a f. StromVV soweit möglich erfüllen und idealerweise zu einem späteren Zeitpunkt vollständig erfüllen können.

kein Nachteil entstehen. Nach Auffassung der ECom dürfen daher auch die im Jahr 2019 zulässigerweise eingesetzten nicht-konformen Smartmeter den 80 Prozent gemäss Artikel 31e Absatz 1 StromVV zugerechnet werden.

Nicht-konforme Smartmeter, welche bei anderen Endverbrauchern oder Erzeugern als den in Artikel 31e Absatz 2 Satz 2 StromVV genannten eingebaut werden, (sei es bei Neuanschlüssen oder als Ersatz für defekte Messgeräte), müssen hingegen auch ab 2019 den 20 Prozent gemäss Artikel 31e Absatz 1 Satz 2 StromVV zugerechnet werden.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. aber Fussnote 2.